Einzureichen beim

Landkreis Gifhorn Fachbereich 3.4 - Verkehr -Im Heidland 39 38518 Gifhorn Fax: 05371 82 384

Für die Bearbeitung werden zwei Wochen benötigt;

Anträge bitte frühzeitig stellen!
Der eingereichte Antrag kann nur
bearbeitet bzw. genehmigt werden,
wenn die Veranstaltererklärung und die
Bestätigung der
Versicherungsgesellschaft vorliegen.
Die Höhe der Versicherungssummen
entnehmen Sie bitte der Seite 2 des
Antrages.

Durchführungsstrecke bitte angeben.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 2 StVO (Straßenumzüge)

Name des Veranstalters (z.B. Verein)			Telefo	Telefon	
Anschrift					
Verantwortlich für die Veranstaltung		Telefon dienstlich		E-Mail	
		Telefon privat			
Beschreibung der Veranstaltung					
Ort	Datum		Uhrzeit vor	n - bis	
Durchführungsstrecke (bitte die Streckenführung zusätzlich im Kartenausschnitt dargestellt)					
Veranstaltungsart			Zahl der	Teilnehmer	
Ggf. Verantwortlicher für die Absicherung					
Ort, Datum Unterschrift de		s Verantwor	tlichen		

Seite 2

Auszug aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 Abs. 2)

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Erlaubnispflichtige Veranstaltungen (lt. VwV zu § 29 Abs. 2 StVO)

- Motorsportliche Veranstaltungen (Hierfür ist ein besonderer Vordrucksatz zu verwenden, der beim Verkehrsamt zu erhalten ist!)
- 2. Veranstaltungen mit Fahrrädern, nämlich
 - Radrennen
 - Mannschaftsfahrten
 - sowie vergleichbare Veranstaltungen
- 3. Sonstige Veranstaltungen, nämlich
 - Volksläufe und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraßen) beansprucht wird
 - Radmärsche
 - Umzüge bei Volksfesten u. ä.
 - sowie vergleichbare Veranstaltungen

5.000 € für Vermögensschäden

- 4. Der Veranstalter muss eine Veranstaltungs-Haftpflicht-Versicherung, die auch die aus umseitiger Haftungserklärung ergebenden Wagnisse deckt, mit folgenden Versicherungssummen abschließen:
 - bei Radsportveranstaltungen (als vereinigte Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zulässig)
 - 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mind. 150.000 €)
 50.000 € für Sachschäden
 5.000 € für Vermögensschäden
 - bei sonstigen Veranstaltungen
 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €)
 50.000 € für Sachschäden

Sachliche Zuständigkeit (§ 44 Abs. 3)

Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und nach § 30 Abs. 2 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, wenn die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinausgeht, und die oberste Landesbehörde, wenn die Veranstaltung sich über den Verwaltungsbezirk einer höheren Landesbehörde hinaus erstreckt. Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, so ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen.

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

	(Versicherungsgesellschaft)
	. den
	(Ort) , den (Datum)
An	
	(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)
	(Ort)
Betre	f:
	f: (Bezeichnung der Veranstaltung)
am:	
	(Veranstaltungstag(e))
Versio	herungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.:
	<u>Bestätigung</u>
Verwa oben - -	cherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Altungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der Dezeichneten Veranstaltung besteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§2 Abs. 2 PflVG) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).
I	ndividuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):
Die V	ersicherungssummen betragen je Versicherungsfall
□ _ we	Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne itere Begrenzung für die einzelne Person), Euro für Vermögensschäden.
	Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser rsicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und Euro Vermögensschäden.
□ _{Ve}	Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb diesersicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).
	öchstersatzleitung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung fache dieser Versicherungssummen.

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)

(Unterschrift)

Veranstaltererklärung

	(Veranstalter)
	, den
	(Ort) (Datum)
An die	e
	ung 3.4
	enverkehrswesen
	eidland 39
38518	3 Gifhorn
Hinsid	chtlich der von mir beantragten Veranstaltung
	(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)
erklär	e ich Folgendes:
1.	Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 88
	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz
	(NStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem
	Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2.	,
	keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die
	Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der
	Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3.	
0.	besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4.	Über den nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2
	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorgeschriebenen Umfang von
	Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungen bin ich
	informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten
	Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um
	Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der
	Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe
	ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.
	die Enaubnis nicht eitent werden kann.

(Name in Druckschrift oder Stempel)

(Unterschrift)